



## Öffentlicher Teil

### TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung werden festgestellt.

### TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.05.2025

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 08.05.2025 wird genehmigt.

### TOP 3 Einwohnerfragestunde

Keine

### TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

#### TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

#### TOP 4.1.1 Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG); Schulganztagsferienbetreuung - Vorlage: 1199/2025

## 1. Rechtslage

- Das GaFöG sieht zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter durch Anpassung des § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vor, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 der Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinden, sukzessiver Aufbau bis zum Beginn der fünften Klassenstufe; zu den Grundschulen gehören gemäß § 14 Abs. 4 NSchG auch die Primarbereiche der Friedrich-Schlosser-Schule (Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) sowie der Heinz-Neukäter-Schule (Förderschule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung) in der Trägerschaft des Landkreises Friesland.

Der Landkreis Friesland ist gemäß § 1 Abs. 1 des Nds. AG SGB VIII als örtlicher Träger der Jugendhilfe sachlich und nach § 86 Abs. 1 SGB VIII örtlich für die Eltern zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Friesland haben.

Danach besteht der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen an Werktagen (§ 7 Abs. 4 SGB VIII: Wochentag Montag bis Freitag, ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage) im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsschulen, als erfüllt.

Das Land Niedersachsen hat sich mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter **während der Schulzeiten** in den Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden **kann**; **die Zuständigkeit für diese Ganztagsbetreuung während der Schulzeit liegt beim Niedersächsischen Kultusministerium**

Die jeweiligen Gemeinden entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt werden kann. Auch zukünftig entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen.

## **Der Anspruch ist grundsätzlich auch in unterrichtsfreien Zeiten vorgesehen.**

Die **Ferienbetreuung** wird nicht von der Ganztagsgrundschule angeboten, sondern liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Länder können eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien (nicht notwendigerweise zusammenhängend) regeln.

Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht, wozu insbesondere die Schulaufsicht besteht.

Bei der Bereitstellung der Ganztagsangebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie beispielsweise mit Sportvereinen, Musikschulen, Jugendverbänden oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.

## **Nach aktueller Rechtslage gelten ausschließlich Angebote als rechtserfüllend, die unter Schulaufsicht stehen oder als Tageseinrichtung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII geführt werden.**

- Ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des SGB VIII vom 13. Juni 2025 sieht **daher** die ausdrückliche Einbeziehung der Angebote der Jugendarbeit in den Schulferien als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend an.

Zur Begründung wird insbesondere darauf verwiesen, dass eine Ferienbetreuung im Rechtsrahmen des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 1. August 2026 selbst unter großen Anstrengungen nicht flächendeckend angeboten werden kann. Gleichzeitig bestünden zahlreiche etablierte und vor Ort gut nachgefragte Angebote der Jugendarbeit, die weiterhin angeboten und ausgebaut werden könnten, aber bisher nicht als rechtsanspruchserfüllend berücksichtigt werden können.

Die Bundesregierung erkennt das Bedürfnis der Länder und ihrer Kommunen nach einer Stärkung der Jugendarbeitseinbindung in den Schulferienzeiten an, um die Umsetzung des 2026 stufenweise in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung zu gewährleisten. Den Kommunen soll bei der Umsetzung vor Ort mehr Gestaltungsspielraum eröffnet werden. Angebote der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit sollen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden können und in ihrer Rolle gestärkt werden.

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzesänderung (§ 24 Abs. 4 S. 4 SGB VIII neu), wonach in den Schulferien der Anspruch auch als erfüllt gilt, soweit Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden, noch nicht beschlossen, der Bundesrat hat jedoch bereits eine Fassung für eine Übergangslösung verabschiedet. Es ist mithin davon auszugehen, dass § 24 Abs. 4 S. 4 SGB neu rechtzeitig zum 1. August 2025 in Kraft treten wird.

- Im Rahmen der Schulganztagsferienbetreuung sind beispielsweise nachstehende Aktivitäten zulässig:
  - Gesellschaftsspiele
  - Lesekreise, Beschäftigung mit kreativen Materialien
  - Erlernen/Festigen von Esskulturen

- Turnen, Sport, drinnen und draußen
  - Umgang mit digitalen Medien, Medienkompetenz
  - Exkursionen, Erlebnispädagogik, Besuche von Museen, Parks, Betrieben oder anderen Lernorten
- Zu den Schulferien zählen gemäß RdErl. des MK vom 18. November 2022 (Ferienordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030):
    - Sommerferien
    - Herbstferien
    - Weihnachtsferien
    - Halbjahresferien
    - Osterferien
    - Tag nach Himmelfahrt
    - Pfingsten.
  - Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Land Niedersachsen eine Schließzeit der Einrichtungen im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.
  - Ein Rechtsanspruch auf Beförderung zu den Einrichtungen, in denen die Förderung erfolgt, ist nicht gegeben; ferner besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Mittagessens.
  - Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden.
- Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gehalten, die Kostenbeiträge zu staffeln.
- Es ist nicht gesetzlich normiert, dass in jeder Gemeinde und in jeder Grundschule/Förderschule eine Ferienbetreuung anzubieten ist.

## **2. Sachlage**

### **2.1 Anzahl der Grundschulen/Förderschulen sowie Schülerinnen/Schüler**

Im Landkreis Friesland gibt es nachstehende Grundschulen/Förderschulen, bei denen in der Jahrgangsstufe 1 ab dem 01. August 2026 ein Anspruch auf Ferienbetreuung besteht:

- Inselgemeinde Wangerooge: eine Grundschule, **8 Schülerinnen/Schüler** werden zum 01. August 2026 voraussichtlich eingeschult
- Gemeinde Wangerland: drei Grundschulen, **84 Schülerinnen/Schüler** werden zum 01. August 2026 voraussichtlich eingeschult
- Stadt Jever, drei Grundschulen, **114 Schülerinnen/Schüler** werden zum 01. August 2026 voraussichtlich eingeschult; ferner Schülerinnen/Schüler der Friedrich-Schlosser-Schule, voraussichtlich ca. **12 Schülerinnen/Schüler**
- Stadt Schortens, sieben Grundschulen, **431 Schülerinnen/Schüler** werden voraussichtlich zum 01. August 2026 eingeschult
- Gemeinde Sande, drei Grundschulen, **81 Schülerinnen/Schüler** werden voraussichtlich zum 01. August 2026 eingeschult
- Gemeinde Bockhorn, zwei Grundschulen, **80 Schülerinnen/Schüler** werden voraussichtlich zum 01. August 2026 eingeschult

- Gemeinde Zetel, zwei Grundschulen, **122 Schülerinnen/Schüler** werden voraussichtlich zum 01. August 2026 eingeschult
- Stadt Varel, sechs Grundschulen, **222 Schülerinnen/Schüler** werden voraussichtlich zum 01. August 2026 eingeschult, ferner Schülerinnen/Schüler der Heinz-Neukäter-Schule, voraussichtlich ca. **7 Schülerinnen/Schüler**.

Insgesamt werden somit an 29 Grundschulen/Förderschulen voraussichtlich **ca. 1.161 Schülerinnen/Schüler** eingeschult, für die ein Anspruch auf Ferienbetreuung geltend gemacht werden kann.

## **2.2 Anspruchserfüllende Ferienzeiträume**

Unter Berücksichtigung des Eintritts des gesetzlichen Anspruchs auf Ferienbetreuung sind folgende Ferien 2026 zu berücksichtigen:

- Sommerferien, 02. Juli 2026 bis 12. August 2026
- Herbstferien, 12. Oktober 2026 bis 24. Oktober 2026
- Weihnachtsferien, 23. Dezember 2026 bis 09. Januar 2027.

Die Einschulung erfolgt am 15. August 2026.

## **2.3 Ferienzeiträume, in denen zukünftig der Anspruch greifen soll**

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ferienbetreuung besteht mithin im Jahr 2026 für die Jahrgangsstufe 1 für die Herbstferien sowie für die Weihnachtsferien.

Für die Folgejahre kämen folgende Betreuungszeiten in Betracht:

- Osterferien, regelmäßig zwei Wochen.
- Sommerferien, vier Wochen
- Herbstferien, regelmäßig zwei Wochen.

Somit werden acht Ferienwochen unterstellt.

## **3. Alternativen zur Umsetzung des Anspruchs auf Schulganztags-ferienbetreuung**

### **3.1 Vorhandene Angebote der Städte/Gemeinden im Landkreis Friesland**

Nachstehend sind die bereits bestehenden Ferienbetreuungen aufgeführt, die von den Städten und Gemeinden angeboten werden:

- **Inselgemeinde Wangerooge**  
Der Gästekindergarten der Kurverwaltung steht vormittags zur Verfügung, ein Ferienpassprogramm ist vorhanden.
- **Gemeinde Wangerland**  
Derzeit keine Ferienbetreuung, die Aktivitäten fanden früher in den Räumlichkeiten der Jugendpflege statt; Ferienpassprogramm.
- **Stadt Jever**  
Zurzeit Aktivitäten während eines dreiwöchigen Zeitraumes in den Sommerferien, erfolgen in den Kindertagesstätten, 65 Euro/Woche. Ab 2026 werden diese Angebote eingestellt wegen der gegebenen Zuständigkeit des Landkreises Friesland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Ferienpassprogramm.

- **Stadt Schortens**  
In den Oster- und Sommerferien werden von montags bis freitags im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familie („Pferdestall“) Betreuungsmaßnahmen angeboten. Kontingent: 32 Plätze.  
Zusätzliche Betreuungszeiten buchbar: 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr.  
Kosten: fünf Tage = 86,00 Euro, drei Tage = 51,60 Euro, zwei Tage = 34,40 Euro.  
Zusätzliche Betreuung wird gesondert berechnet; Ferienpassprogramm.
- **Gemeinde Sande**  
In den Oster-, Sommer- und Herbstferien werden teilweise Betreuungen angeboten, Zeitraum: 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr  
Kosten: 50 Euro/Woche, abgehalten im Jugendzentrum; Ferienpassprogramm.
- **Gemeinde Bockhorn**  
In den Sommerferien werden drei Wochen Betreuung angeboten. Grundsätzlich in den Osterferien kein Angebot. Tägliche Dauer: 07.30 Uhr bis 13.30. Kosten: 70 Euro/Woche, keine Kosten für SGB II-Empfänger.
- **Gemeinde Zetel**  
Für Schulkinder wird Betreuung in vollen Ferienwochen angeboten.  
Zeitraum: 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Ort: alte Marsch-Schule. Kosten: 110 Euro/Woche.
- **Stadt Varel**  
Betreuungsangebote in den Oster-, Sommer- sowie Herbstferien, montags bis freitags, 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr, Ort: Jugendzentrum Weberei.  
Kosten: 60 Euro pro Woche/Kind, gleiche Preise, keine Ermäßigung

### **Bewertung der vorhandenen Angebote der Städte/Gemeinden**

Die vorhandenen Angebote der Städte und Gemeinden erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen der Ganztagsferienbetreuung.

So finden nicht in allen Gemeinden entsprechende Angebote statt, diese erstrecken sich auch nicht auf die erforderlichen Ferienzeiträume und decken auch nicht das notwendige tägliche Stundenkontingent, was vorzuhalten ist.

### **3.2 Angebot der Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH (VHS)**

Die VHS hat auf Ersuchen der Landkreise Friesland und Wittmund ein Konzept „Schulganztagsferienbetreuung“ erstellt.

Dieses Konzept geht bezüglich des Landkreises Friesland von sieben Standorten in den Gemeinden Wangerland, Jever, Schortens, Sande, Bockhorn/Zetel (kombiniert) sowie Varel aus, eine Betreuung in der Gemeinde Wangerooge ist danach nicht vorgesehen.

Unterstellt wird vorläufig eine durchschnittliche Zahl von 30 zu betreuenden Kindern je Standort, um den Personalaufwand grob einschätzen zu können. Für die Betreuung wird ein Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr angesetzt.

Um das notwendige Personal gewinnen und aufbauen zu können, plant die VHS über den Programmbereich „Berufliche Bildung“ ein spezifisch auf die Anforderungen der Ganztagsbetreuung ausgelegtes Qualifizierungsangebot „pädagogische Mitarbeitende an Grundschulen im Ganztage“ aufzusetzen. Die Qualifizierungsmaßnahme steht allen Interessierten offen, wird aber insbesondere unter den Schulbegleitern der VHS offensiv beworben. Idealerweise lassen sich aus dem VHSD-Pool der erfahrenen Schulbegleiter Personen gewinnen, deren Feststellungsverhältnis dann entsprechend angepasst werden könnte.

Die Bildungsangebote der VHS erfüllen die oben unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten, also:

- Gesellschaftsspiele
- Lesekreise, Beschäftigung mit kreativen Materialien
- Erlernen/Festigen von Esskulturen
- Turnen, Sport, drinnen und draußen
- Umgang mit digitalen Medien, Medienkompetenz
- Exkursionen, Erlebnispädagogik, Besuche von Museen, Parks, Betrieben oder anderen Lernorten.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Friesland e.V. sowie den Gemeinden wird angestrebt.

An jedem Standort wären für die Betreuung von 30 Kindern nach Konzept zwei Einheiten (Gruppen) vorgesehen; je Einheit (15 Kinder) zwei Betreuungskräfte, eingestuft je nach Qualifizierung nach den Tarifgruppen S 3 oder S 4, zusätzlich fallen Kosten für die fachliche Anleitung sowie für Koordination/Overhead an.

Die Gesamtkosten je Einheit/Gruppe belaufen sich danach auf ca. 3.900 Euro/Woche, je Standort somit auf ca. 7.800 Euro/Woche.

Bei sieben Standorten betragen die Kosten ca. 55.000 Euro/Woche, bei acht Ferienwochen somit ca. 437.000 Euro/Jahr.

Die Gemeinde Wangerooge ist besonders zu berücksichtigen, hier wird pauschal ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro/Jahr angesetzt.

Gesamtkosten somit ca. 447.000 Euro.

#### **Bewertung des Angebots**

- Das Konzept erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Schulganztagsferienbetreuung.
- Die Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Friesland e.V. und den Gemeinden ist zu begrüßen.
- Die Schulganztagsferienbetreuung in der Gemeinde Wangerooge ist gesondert zu regeln.
- Klärungsbedürftig wäre die Zusammenfassung der Gemeinden Bockhorn und Zetel zu einem Standort.
- Ebenfalls wäre zu prüfen, ob der Betreuungsschlüssel „Zwei Kräfte je Gruppe bis 15 Kinder“ angemessen ist. Eine Erhöhung der Gruppengröße in Richtung 30 Kinder sollte angestrebt werden.
- Die vorhandenen Ferienangebote, insbesondere die Ferienpassaktionen, sollten bei dem Angebot der VHS Berücksichtigung finden.
- Grundsätzlich sollte dem Angebot der VHS zugestimmt werden.

#### **4. Finanzielle Beteiligung der Eltern an den Kosten**

Wie oben unter Ziffer 1 ausgeführt, ist der Landkreis Friesland bezüglich der Frage einer finanziellen Beteiligung der Eltern an den Kosten sowohl in dem „Ob“ als auch in dem „Wie“ frei.

Auch eingedenk der hohen Kosten bei Umsetzung des Konzeptes der VHS, unabhängig von der zu betreuenden Gruppengröße, wird vorgeschlagen, die Eltern an den Kosten zu beteiligen.

Bei 3.900 Euro/Woche je Gruppe bei 15 zu betreuenden Kindern liegen die Kosten je Kind bei **260 Euro/Woche**, sollten 30 Kinder zu betreuen sein, bei **130 Euro/Woche**.

#### **=> Mögliche Alternativen einer Kostenbeteiligung:**

- **1. Alternative**  
Es wird ein pauschaler Betrag je Woche festgesetzt, keine Ermäßigung
- **2. Alternative**  
Es wird ein pauschaler Betrag je Woche festgesetzt, keine Kosten für SGB II-Empfänger
- **3. Alternative**  
Es wird ein pauschaler Betrag je Woche festgesetzt, keine Kosten, wenn der Zahlungspflichtige Empfänger folgender Leistungen ist:
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
  - Leistungen nach SGB XII,
  - Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- **4. Alternative**  
Es erfolgen Ausnahmen bezüglich der Kostenerhebung wie in den Alternativen 2 und 3, zusätzlich ist bei der nicht unter diesen Ausnahmen fallenden Klientel eine Staffelung der Kostenbeteiligung vorzunehmen, Grundlage ist das Einkommen; siehe hierzu beispielhaft die Entgeltordnung des Landkreises Friesland über die Regelungen zur Entgelterhebung und Beitragsfreiheit in den Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Stadt Schortens.

### **5. Vorschläge der Verwaltung zur Umsetzung der Schulganztags-ferienbetreuung**

#### **5.1 Zustimmung zum Konzept der VHS**

Dem Konzept der VHS wird grundsätzlich zugestimmt, die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen vertraglichen Modalitäten mit der VHS zu regeln.

Bezüglich des Standortes „Wangerooog“ ist eine bilaterale Lösung zwischen der Gemeinde Wangerooog und Landkreis Friesland anzustreben.

Hierzu wird die Verwaltung zu gegebener Zeit erneut berichten.

Angestrebt werden sollte aus Kostengründen eine Erhöhung der Gruppenstärke, siehe obige Ausführungen zur **Ziffer 3.2, Bewertung des Angebots**.

Fraglich ist, wie stark die Nachfrage nach den Angeboten sein wird, es wird vorgeschlagen, in jeder Gemeinde mit einer Gruppe zu beginnen, die Gemeinden Bockhorn und Zetel sollten jeweils einen eigenen Standort ausweisen.

Sollte erkennbar sein, dass die Resonanz in einigen Gemeinden sehr schwach sein sollte, wäre ggf. eine Bündelung von Standorten vorzunehmen.

Grundsätzlich bietet es sich an, die Schulganztagsferienbetreuung in Schulen durchzuführen, die räumliche Infrastruktur erlaubt eine optimale Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs

Hierzu wurde der Sachverhalt mit den acht kreisangehörigen Städten und Gemeinden erörtert. Die Erörterung ergab, dass grundsätzlich die Ferienbetreuung in Grundschulen möglich sein dürfte, im Einzelnen:

- **Inselgemeinde Wangerooze**  
Grundschule und Inselschule sind in einem Gebäudekomplex, er bietet sich für eine Schulganztagsferienbetreuung an, Mensa ist vorhanden, Sporthalle und Sportfreianlagen in unmittelbarer Nähe.
- **Gemeinde Wangerland**  
Grundschule Hohenkirchen und OBS Hohenkirchen sind in einem Gebäudekomplex, ideal für Schulganztagsferienbetreuung, Mensa erlaubt Mittagsbeköstigung, Sporthalle und Sportfreianlagen sind auf dem Schulareal. Auch bietet sich die VGS Hooksiel an, u.a. Belieferung durch einen Caterer.
- **Stadt Jever:**  
Paul-Sillus-Grundschule würde sich grundsätzlich anbieten, Schulgebäude wird jedoch umgebaut, Fertigstellung für 2027 vorgesehen. Möglich, die Elisa-Kauffeld-Oberschule als Gebäude zu nutzen, Mensa, Sporthalle der Friedrich-Schlosser-Schule können frequentiert werden, zentrale Lage.
- **Stadt Schortens:**  
Alle Grundschulen sind offene Ganztagschulen, alle Grundschulen sind grundsätzlich für Ferienbetreuung geeignet. Die Stadt Schortens empfiehlt, die Grundschule Jungfernbusch zu berücksichtigen, zentrale Lage, Mensa, Sportfreianlagen, Sporthalle, Stadtbücherei in der Nähe.
- **Gemeinde Sande:**  
Die Grundschulen Cäciliengroden, Neustadtgödens verfügen über Mensen, nicht so die Grundschule Sande, hat Lehrküche, nutzt die Mensa der Oberschule Sande, es würde sich anbieten, die Oberschule Sande zu nutzen, zentrale Lage, Sporthalle, Sportfreianlage.
- **Gemeinde Bockhorn**  
Grundschule Bockhorn würde sich anbieten, zentrale Lage, ggf. auch Oberschule Bockhorn, Mensa, Sporthalle, Sportfreianlagen, wird voraussichtlich ab 2027 saniert, umgebaut und erweitert.
- **Gemeinde Zetel**  
Beide Grundschulen sind offene Ganztagschulen, Gemeinde empfiehlt die Außenstelle Bohlenberg, fünf Klassen werden dort beschult, Mensa vorhanden. IGS Friesland-Süd ebenfalls grundsätzlich denkbar, gute Infrastruktur, Mensa, Sporthalle, Sportfreianlagen, wird voraussichtlich ab 2027 saniert, umgebaut und erweitert.
- **Stadt Varel**  
Die Grundschulen Hafenschule, Osterstraße, Büppel, Langendamm und Schlossplatz werden zum 01. August 2026 offene Ganztagschulen. Eventuell Nutzung der Grundschule Schlossplatz möglich, Mensa vorhanden. Alternativ Nutzung der Räumlichkeiten beispielsweise der OBS Varel.

Nach entsprechender Konkretisierung wird die Verwaltung erneut berichten; hierzu gehört auch die Klärung der Nutzungsmodalitäten.

## **5.2 Finanzielle Beteiligung der Eltern an den Kosten**

- Vorgeschlagen wird, dass sich die Eltern mit 50 % an den Kosten der Betreuung in der Gruppe einer Einrichtung beteiligen.

Es wird ein pauschaler Betrag je Woche festgesetzt, keine Kosten, wenn der Zahlungspflichtige Empfänger folgender Leistungen ist:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
  - Leistungen nach SGB XII,
  - Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- Eine Staffelung der Kosten anhand der Einkommenssituation erfolgt grundsätzlich, sie soll einfach und zweckmäßig ausgestaltet werden.

## **5.3 Sonstiges**

- VHS und Landkreis Friesland bewerben die Schulganztagsferienbetreuung.
- Die Buchung der Kurse sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgen durch die VHS, hierzu wird ein entsprechendes, anwenderfreundliches Buchungssystem auf der Homepage der VHS geschaffen
- Buchungen sind für insgesamt acht Wochen in den Ferien möglich, im Jahr 2026 in den Herbstferien, in den Folgejahren wie folgt:
  - Osterferien, regelmäßig zwei Wochen.
  - Sommerferien, vier Wochen
  - Herbstferien, regelmäßig zwei Wochen.

Ab 2027 werden acht Wochen in den Ferien an Betreuung angeboten.

Buchungen sind wochenweise, nicht tageweise, möglich.

- Die Angebote des Kreissportbundes sowie der Städte und Gemeinden, siehe Ausführungen unter Ziffer 3.2 (insbesondere Ferienpassaktionen), sollten durch die VHS in ihr Konzept integriert werden.
- Eine Beförderung zu den Standorten und zurück erfolgt eigenverantwortlich durch die Eltern.
- Ein Mittagessen soll angeboten werden. Die Abwicklung hierzu erfolgt zwischen den Eltern und der VHS unabhängig von dem zu zahlenden Wochenentgelt für die Nutzung des Betreuungsangebotes.

Die VHS wurde zu der Sitzung eingeladen.

Herr Thöle berichtet ergänzend zur Vorlage, dass das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG § 24 SGB VIII) die Grundlage des ab dem 01.08.2026 einzuführenden Ganztagsangebotes in Grundschulen ab der ersten Klasse bilden werde. Er führt aus, dass in zwei Bereichen zu

unterscheiden sei: die Ganztagsbetreuung während der Schulzeit in den Primarbereichen der Gemeinden und des Landkreises, sowie der Betreuung in der Ferienzeit in Trägerschaft der Jugendhilfe und damit beim Landkreis Friesland. Das Land Niedersachsen offeriert, dass in der Ferienbetreuung 4 Wochen Ferien nicht abgedeckt werden müssen, das NDS. AG SGB VIII wird diesbezüglich geändert. Eine Ganztagsferienbetreuung könne daher ab den Herbstferien 2026 wie folgt angeboten werden:

- Osterferien: 2-wöchiges Ganztagsangebot
- Sommerferien: 4-wöchiges Ganztagsangebot
- Herbstferien: 2-wöchiges Ganztagsangebot
- Weihnachtsferien: kein Angebot

Auch Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII könne Anwendung finden. Dadurch sei die Inanspruchnahme der Angebote der Gemeinden oder dritter Träger, wie der VHS möglich. Ein Rechtsanspruch zur Beförderung zu den Einrichtungen bestehe nicht. Der tatsächliche Bedarf werde zuvor durch eine Elternabfrage ermittelt. Eine Mittagsverköstigung sei gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie würden jedoch von der VHS bereitgestellt werden, die Kosten wären durch die Eltern zu tragen.

Betreuungsentgelte könnten in gestaffelter Form erhoben werden. Es wurde bereits eruiert, welche Angebote durch die Gemeinden vorhanden seien, dieses reiche jedoch nicht aus, um den gesetzlichen Anspruch auf eine 8 stündigen Betreuung abzudecken. Daher habe die VHS Wittmund ein ergänzendes Konzept erarbeitet.

Die VHS biete sich als Kooperationspartner an, da sie die Schulbegleitung organisieren und somit in den Ferien qualifiziertes Personal zur Verfügung stehe. Gemeinsam mit der VHS sei ein Betreuungsschlüssel von grundsätzlich 24 Kindern auf 2 Betreuer erarbeitet worden. Die Jugendhilfe trüge die Kosten des Angebotes, die Eltern würden jedoch im angemessenen Umfang in gestaffelter Form beteiligt, Personen beispielsweise im Leistungsbezug nach SGB II seien entgeltbefreit. Für die Festlandsgemeinden sei die Volkshochschule zuständig. Für die Gemeinde Wangerooge muss ein gesondertes Angebot mit der Gemeinde entwickelt werden. Zur Gewährleistung einer planbaren Umsetzung solle das Angebot wochenweise buchbar sein.

Auf Nachfragen von Frau Sudholz nach der Planung der Stundenverteilung und möglichen Erweiterungen der Schulbegleitung erklärt Frau Assmann-Schulz (VHS), dass eine Abfrage des vorhandenen Personals eine hohe Bereitschaft zur Übernahme von Ferienbetreuung ergeben habe. Auch über 8 Stunden hinaus könne eine Betreuung durch das bestehende Personal sichergestellt werden. Die vertraglichen Modalitäten würden entsprechend angepasst werden.

Auf weitere Nachfrage von Frau Sudholz erklärt Herr Thöle, dass ein Anspruch auf Leistungen aus Bildung und Teilhabe bestehe. Zudem werde mit den Gemeinden geklärt, wer die laufenden, durch das Ganztagsangebot entstehenden Kosten übernehme.

Herr Wilken gibt zu bedenken, dass qualifizierte Freizeitpädagogik nur in kleineren Gruppen möglich sei und regt eine Gruppengröße von 20 Kindern auf zwei Betreuungspersonen an. Herr Mertens ergänzt, dass die Richtwerte in Grundschulen bei 26 Kindern, im Kindergarten bei 20 Kindern und bei Kindern mit Förderbedarf bei 8 bis 16 Kindern lägen.

Frau Stuhm bittet um Erläuterung, weshalb eine wochenweise Buchung vorgesehen sei. Frau Assmann-Schulz berichtet, dass diese Buchungsweise sich in der Vergangenheit bewährt habe und sowohl für Personalplanung als auch für die Mittagsverköstigung große Planungssicherheit biete. Frau Bruns bestätigt dies.

Da der Bund das Ganztagsförderungsgesetz und damit die Ganztagsferienbetreuung beschlossen habe und das Land vorgegeben habe, dass die Träger der Jugendhilfe dieses

auszuführen haben. Verbleiben die Kosten beim Landkreis, diesbezüglich regt Herr Ratzel an, die Vorlage um den Satz zu ergänzen „Die dem Landkreis verbleibenden Restkosten werden dem Land Niedersachsen in Rechnung gestellt.“

Herr Thöle ergänzt auf Nachfrage von Frau Sudholz, dass nach Abschluss aller Abstimmungen die Kommunen im Frühjahr 2026 informiert würden.

Um 16:05 Uhr treten Landrat Ambrosy und Frau Renken ein. Herr Kruse begrüßt den Landrat. Herr Willken regt an, das Thema im Jahr 2028 erneut zu evaluieren sowie weitere Details im Schulausschuss im März 2026 zu beraten.

Um 16:08 Uhr verlassen Frau Assmann-Schulz und Herr Feuser von der Volkshochschule die Sitzung.

### **Beschluss:**

Den in dieser Vorlage aufgezeigten Vorschlägen der Verwaltung zur Umsetzung der Schulganztagsferienbetreuung wird entsprochen, siehe Ziffer 5 der Vorlage.

### **Geänderter Beschlussvorschlag (Ausschuss für Schule, Sport und Kultur vom 17.11.2025):**

Den in dieser Vorlage aufgezeigten Vorschlägen der Verwaltung zur Umsetzung der Schulganztagsferienbetreuung wird entsprochen, siehe Ziffer 5 der Vorlage.

Die dem Landkreis verbleibenden Restkosten werden dem Land Niedersachsen in Rechnung gestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 14 |
| Nein:       |    |
| Enthaltung: |    |

### **TOP 4.1.2**

### **Vertrag zwischen dem Landkreis Friesland und dem Kreissportbund Friesland e.V. (KSB) zwecks Wahrnehmung der Verwaltung kreiseigener Sportliegenschaften ab dem Jahr 2026 - Vorlage: 1202/2025**

Der Landkreis Friesland ist in nachstehenden Städten/Gemeinden Eigentümer der dort genannten Sportliegenschaften:

#### Gemeinde Wangerooze:

- Eine Sporthalle
- Sportfreianlagen

#### Gemeinde Wangerland:

- Eine Sporthalle
- Sportfreianlagen

#### Stadt Jever:

- Fünf Sporthallen
- Sportfreianlagen

#### Stadt Schortens:

- Zwei Sporthallen (eine wird in den nächsten Jahren neu errichtet)
- Sportfreianlagen

Gemeinde Sande:

- Eine Sporthalle
- Sportfreianlagen

Gemeinde Bockhorn:

- Eine Sporthalle

Gemeinde Zetel:

- Eine Sporthalle
- Sportfreianlagen

Stadt Varel:

- Sechs Sporthallen
- Sportfreianlagen

Diese Sportliegenschaften werden seit drei Jahren durch den KSB betreut, Grundlage ist ein Beschluss der Bildungsregion, danach erhält der KSB einen jährlichen Betrag in Höhe von 25.000 Euro für diese Betreuung.

Zu den Aufgaben des KSB gehören insbesondere:

- Ansprechpartner für alle Vereine und Schulen
- Planung und maximale Auslastung der Sporthallen in Absprache mit allen Beteiligten
- Weiterführung der EDV-gestützten Plattform zur Hallenbelegung
- Kontaktaufnahme zu den Vereinen, wenn Neuanträge und/oder Änderungswünsche eingehen
- Kontinuierliche Pflege des online zur Verfügung gestellten Belegungskalenders
- Controlling der Belegungen (Vor-Ort-Kontrollen)
- Bewerbung freier Hallenkapazitäten durch direkten Kontakt mit den Vereinen
- Schnelle Kontaktaufnahme mit Nutzern bei spontanen Schließungen/Änderungen (beispielsweise Schäden, Reparaturen, Veranstaltungen etc.)
- Feststellung von Schäden am Gebäude und an Geräten, ggf. Erfassen der Schadensverursacher, Meldung an Landkreis Friesland, Kontrolle der Schadensbehebung.

Der KSB hat sich bezüglich dieser Aufgabenwahrnehmungen bewährt.

Weiterhin übernimmt der KSB die Aufgaben im Bereich der Sportförderung für den Landkreis Friesland und handelt dort im Auftrag des Landkreises Friesland im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

Auch werden dem KSB durch den Landkreis Friesland jährlich Gelder u.a. für die Übungsleiter der jeweiligen Sportsparten gewährt.

Festzuhalten ist mithin, dass der KSB ein zentraler Ansprechpartner insbesondere für die Sportvereine im Landkreis Friesland ist.

Die von ihm oben genannten Aufgaben sollten daher auch zukünftig durch den KSB wahrgenommen werden.

Da der Beschluss der Bildungsregion, den KSB einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro für die genannten Tätigkeiten zu gewähren, sich auf den Zeitraum von 2023 bis 2025 erstreckt und auch nicht verlängert wird, endet mithin am Jahresende 2025 die Verwaltung der kreiseigenen Sportliegenschaften durch den KSB.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, auch über den 31. Dezember 2025 hinaus den KSB weiterhin mit der Wahrnehmung der Verwaltung kreiseigener Sportliegenschaften zu Kosten in Höhe von 25.000 Euro/Jahr zu betrauen.

Würde diese Aufgabe von Beschäftigten der Kreisverwaltung wahrgenommen, würden Kosten in etwa der gleichen Höhe, abhängig u.a. von der Eingruppierung, entstehen.

Aus den oben genannten Gründen wird indes empfohlen, diese Aufgaben durch den KSB wahrnehmen zu lassen.

Herr Thöle berichtet ergänzend zur Vorlage, dass der Kreissportbund seit 3 Jahren die Sportstätten im Landkreis verwaltet und die Finanzierung bislang über die Bildungsregion erfolgte. Der bestehende Vertrag laufe zum Jahresende aus. Da die verwaltungsinternen Personalkosten mit dem vom KSB geforderten Honorar gleichzusetzen seien und die Betreuung der Sportstätten sehr gut verlief, beabsichtige die Verwaltung, einen weiterführenden Vertrag mit dem KSB abzuschließen.

Auf Nachfrage von Herrn Wilken ergänzt Herr Langer, dass der KSB auch am Wochenende erreichbar sei, Schadenaufnahmen zeitnah erfolgten und die Umsetzung der Sportförderrichtlinie zuverlässig gewährleistet werde.

Herr Ambrosy bedankt sich bei Herrn Langer und dem Kreissportbund für die geleistete Arbeit und die gute Kooperation.

### **Beschluss:**

Dem Vertrag wird zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 14 |
| Nein:       |    |
| Enthaltung: |    |

## **TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:**

### **TOP 4.2.1 Vorstellung des Kulturverbundes Friesland durch Frau Prof. Dr. Antje Sander - Vorlage: 1198/2025**

Im Kulturverbund Friesland haben sich verschiedene Museen, Kunsthäuser und Erinnerungsorte des Landkreises Friesland zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die Museums- und Themenvielfalt in der Region zu erhalten und zu pflegen.

Das Schlossmuseum Jever nimmt innerhalb des Kulturverbundes die Rolle einer zentralen Anlaufstelle ein, die Hilfestellungen zur Konzeptionierung von Ausstellungen und zur Sammlungsbetreuung leistet sowie Unterstützung bei der Entwicklung museumspädagogischer Angebote und bei organisatorischen und marketingrelevanten Themen bietet. Dazu werden gezielt langfristige Lösungen für die Belange der kleineren Einrichtungen entwickelt. Vorteil des Kulturverbundes ist die enge Vernetzung untereinander. So können Sonderausstellungen, Veranstaltungspläne sowie Marketing-Kampagnen abgestimmt werden.

Der Kulturverbund stützt die Strukturen, z.B. durch gemeinsam nutzbare Magazine oder eine abgestimmte Dokumentation und Inventarisierung der Bestände.

Frau Prof. Dr. Sander wird in der Sitzung über die Arbeit des Kulturverbundes Friesland referieren.

Frau Sander stellt den Kulturverbund Friesland vor. Dieser bestehe seit über einem Jahrzehnt und sei mit seinem Know-how weit über die Grenzen des Landkreises hinaus gefragt. Neben der Unterstützung beim Erhalt von Kulturgut biete der Kulturverbund u. a. Ferienaktionen, Erinnerungsarbeit, Bildungsangebote, touristische Vermarktung sowie Kulturschutz, z. B. die Unterbringung von Kulturgut in den Bunkeranlagen in Accum.

In Kooperation mit Herrn von Seggern präsentiert Frau Sander verschiedene kulturelle Einrichtungen und geförderte Projekte sowie die App „Kulturnetz Jadebusen“, mit der Museen und kulturelle Einrichtungen des Wesermarschverbundes interaktiv dargestellt werden. Zur Fortführung dieser Arbeit seien Unterstützungen der Overheadkosten erforderlich. Nach Erarbeitung des neuen Rahmenvertrages werde Frau Sander erneut auf den Ausschuss zukommen.

Herr Ambrosy ergänzt, dass sich das Kulturnetz stetig erweitere und ehrenamtlich geführte Museen durch den Kulturverbund erst in die Lage versetzt würden, Fördermittel zu generieren. Nur so könne die bisher sehr gute Rendite erhalten bleiben.

Auf Nachfrage von Frau Sudholz erklärt Frau Sander, dass die Übungen von Feuerwehr, THW und Rettungsstaffel in den Bunkeranlagen nicht mit der Lagerung von Kulturgut kollidierten. Herr Ambrosy bekräftigt, dass dies sogar ein Mehrgewinn sei.

Zum Abschluss lädt Herr Ambrosy zum Besuch der Bunkeranlage ein.

Um 16:35 Uhr verlassen Fr. Sander und Herr von Seggern den Ausschuss.

### **Kenntnisnahme/Empfehlung:**

Vorstellung des Kulturverbundes Friesland durch Frau Prof. Dr. Antje Sander.

#### **TOP            Vorstellung Startchancenprogramm 4.2.2           Vorlage: 1200/2025**

Das Startchancenprogramm (SCP) ist ein Bildungsprogramm von Bund und Ländern und richtet sich an Schulen zur Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Dies mit der Intention, einen guten Start ins Schul- und spätere Berufsleben zu ermöglichen. Bildungserfolg soll unabhängig von sozialer und geografischer Herkunft gefördert werden.

Die Startchancen-Schulen wurden ausschließlich auf Grundlage von Sozialdaten ausgewählt. Auswahlkriterien waren insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen und Migration für die Benennung der Schulen.

Innerhalb des Landkreises Friesland wurden folgende Schulen ausgewählt:

- Elisa-Kauffeld-Oberschule Jever
- Oberschule Sande
- Oberschule Varel

Eine Beteiligung am SCP ist für die ermittelten Schulen verpflichtend, da dieses Programm sich gezielt an die Schulen richtet, deren Schülerinnen und Schüler zusätzliche Förderung benötigen.

Das SCP basiert auf drei Säulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung
- Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Für Säule I gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen aus Bundesmitteln für Investitionen der Schulträger in die kommunale Infrastruktur, die zu einer modernen, klimagerechten und barrierefreien Bildungsinfrastruktur mit einer hohen Aufenthaltsqualität, förderlicher Lernumgebung und hochwertiger Ausstattung an den ausgewählten Schulen beitragen. Inwieweit der Schulträger sich in Säule I einbringt, obliegt seiner Verantwortung. Jedoch sollte jeder Schulträger im Laufe des SCP mindestens eine Investition in der Schule tätigen.

Die Maßnahmen beinhalten zum Beispiel

- Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen
- altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen
- Einrichtung und Ausstattung von Kreativlaboren, Multifunktionsräumen, Werkstätten und Ateliers, Bewegungsräumen oder Lernlandschaften, Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten

Das Programm ist auf zehn Jahre befristet und endet am 31.07.2034.

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.08.2024 begonnen und vor dem 31.07.2034 abgeschlossen wurden und die bei Antragstellung noch nicht durch die Abnahme aller Leistungen abgeschlossen sind.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe der pro Schule festgelegten Gesamtsumme in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Folgende Mittel sind für die einzelnen Schulen vorgesehen:

- Elisa-Kauffeld-Oberschule: 863.949 €
- Oberschule Sande: 854.886 €
- Oberschule Varel: 985.796 €

Insgesamt beträgt die Zuwendungssumme für den Landkreis Friesland 2.704.631 €. Um die volle Fördersumme auszuschöpfen, ist durch den Landkreis Friesland ein Eigenanteil i. H. v. 1.159.127 € aufzuwenden.

Förderanträge müssen bis spätestens zum 31.07.2031 dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg (RLSB Lüneburg) als zuständige Bewilligungsbehörde vorliegen. Vom Schulträger ist darzustellen, inwiefern die beantragte Maßnahme einen Beitrag zum Ziel einer förderlichen Lernumgebung oder -ausstattung leistet. Ein abschließender Definitions- bzw. Maßnahmenkatalog existiert nicht.

Der Schulträger des Landkreises Friesland beabsichtigt, sich an dem Investitionsprogramm „Startchancen“ zu beteiligen und erforderliche finanzielle Haushaltsmittel in den kommenden Jahren bereitzustellen.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit erneut berichten.

Frau Sieß stellt das Startchancenprogramm vor, insbesondere die Säule I, die den Landkreis betrifft. Das Programm solle die Bildungsgerechtigkeit verbessern. Gefördert würden im Landkreis Friesland folgende drei Schulen:

- Elisa-Kauffeld-Oberschule Jever
- Oberschule Sande
- Oberschule Varel

Das Programm gliedert sich in drei Säulen:

- **Säule I:** Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung
- **Säule II:** Chancenbudgets für Schul- und Unterrichtsentwicklung (z. B. Fortbildungen, Netzwerke)
- **Säule III:** Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams (nichtlehrendes Personal)

Die Fördergelder (virtuelles Budget) setzen sich aus einem Sockelbetrag und einem schülerbezogenen Zuschlag zusammen. Der Landkreis müsse 30 % Eigenanteil tragen, 70 % würden gefördert. Die Anträge seien bis zum 31.07.2031 beim RLSB Lüneburg einzureichen. Das Programm laufe über 10 Jahre.

Auf Nachfrage von Herrn Ratzel und Frau Sieckmann ergänzt Frau Sieß, dass noch keine Anträge gestellt wurden. Das erste Jahr diene der Konzeptentwicklung. Zudem konnte man sich nichtbezüglich der Säulen II und III darauf bewerben oder die Fördermittel ablehnen, die Schulen wurden vom Bund und Land anhand der Sozialdaten ermittelt.

Herr Ambrosy und Herr Wilken begrüßen die finanzielle Unterstützung, wenngleich eine höhere Budgetierung wünschenswert gewesen wäre. Herr Ambrosy weist darauf hin, dass der Eigenanteil in der Haushaltsplanung berücksichtigt werde und kritisiert die hohe bürokratische Vorgabe.

#### **Kenntnisnahme/Empfehlung:**

Die Ausführungen zum Bildungsprogramm „Startchancen“ werden zur Kenntnis genommen.

#### **TOP 4.2.3 Finanzierung digitaler Endgeräte für Schülerinnen/Schüler ab Jahrgangsstufe 7 durch das Land Niedersachsen - Vorlage: 1206/2025**

Das Land Niedersachsen wird künftig die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 7 mit digitalen Endgeräten fördern. Dieses Förderprogramm ist ausdrücklich zu begrüßen, da es einen weiteren Schritt zur Verbesserung der digitalen Lernbedingungen darstellt und die Chancengleichheit im Unterricht stärkt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist mit der Einbindung von jährlich rund 800 neuen Endgeräten in den Schulen des Landkreises zu rechnen. Damit geht für den Landkreis ein zusätzlicher finanzieller Nachsteuerungsbedarf einher. Zu nennen sind insbesondere:

- Aufwendungen für die Erhöhung der Bandbreite an einzelnen Schulstandorten
- Maßnahmen zur infrastrukturellen Ertüchtigung der Schulgebäude
- Die Nachrüstung von Netzwerkkomponenten zur Sicherstellung einer stabilen und leistungsfähigen IT-Versorgung
- Laufende Mehrkosten durch den erhöhten Aufwand für Verwaltung, Pflege und Wartung der Endgeräte.

Trotz dieser finanziellen und organisatorischen Herausforderungen ist das Programm insgesamt positiv zu bewerten. Es unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung der digitalen Bildungslandschaft im Landkreis und trägt zur langfristigen Modernisierung der Schulen bei.

Wobei die daraus resultierenden Mehrkosten zurzeit nicht hinreichend präzise benannt werden können.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass alle Schulen im Landkreis bereits durch frühere Fördermaßnahmen und eigene Investitionen einen hohen Digitalisierungsgrad erreicht haben. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, insbesondere aus Skandinavien, zeigen zudem, dass neben der Digitalisierung auch traditionelle Unterrichtsformen weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Zukunft des Unterrichts in einer ausgewogenen Kombination aus digitalen und analogen Lernmethoden liegt.

Ein zentraler Erfolgsfaktor bleibt die Qualifizierung des pädagogischen Personals. Während die technischen Ausstattungen in den vergangenen Jahren deutlich verbessert wurden, besteht weiterhin Handlungsbedarf bei der Förderung der Medienkompetenz der Lehrkräfte. Ohne gezielte Investitionen in Aus- und Weiterbildung besteht die Gefahr, dass die Unterrichtsqualität hinter den technischen Möglichkeiten zurückbleibt.

Daher wird empfohlen, künftige Fördermittel nicht ausschließlich für die Beschaffung von Geräten und Infrastruktur, sondern auch gezielt für Fortbildungsmaßnahmen zur Stärkung der digitalen Kompetenzen des pädagogischen Kollegiums einzusetzen. Nur so kann die Digitalisierung nachhaltig und pädagogisch sinnvoll in den Schulalltag integriert werden.

Herr Thöle berichtet, dass die Jahrgänge 7 bis 10 (Sek I) ab dem 01.08.2026 mit digitalen Endgeräten (Tablets, Laptops) ausgestattet werden sollen, beginnend mit der Jahrgangsstufe 7. Im Landkreis seien ca. 800 Geräte ermittelt worden, die durch das Land Niedersachsen förderberechtigt seien. Es wäre hierzu die technischen Voraussetzungen an den Schulen zu prüfen, u. a. Bandbreite, Netzwerkstrukturen sowie Wartung und Instandhaltung. Die Schulen seien für die Qualifikation des Personals verantwortlich.

Weiter berichtet Herr Thöle, dass die Digitalisierung im Rahmen des Digitalpakts I bereits zur Ausstattung aller kreiseigenen Schulen mit digitalen Tafeln führte. Diese seien jedoch inzwischen veraltet und müssten ersetzt werden. Bund und Land berieten derzeit über einen Digitalpakt II. Bei Bewilligung würde der Landkreis die Förderung in Anspruch nehmen.

Auf Nachfrage von Frau Sudholz informiert Herr Mertens, Bildungsregion, über Fortbildungsmöglichkeiten des Kreismedienzentrums sowie über schulinterne Schulungsangebote. Das NLQ böte kostenfreie Fortbildungen an. Angesichts von ca. 3.000 Schulen in Niedersachsen und rund 80 Beratern sei das Interesse hoch, jedoch bestehe keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Herr Ambrosy ergänzt, dass die Lehrkräfte beim Schulleitertreffen großes Interesse an den neuen Endgeräten gezeigt hätten, wenngleich bezüglich der Umsetzung vereinzelt Skepsis bestehe.

### **Kenntnisnahme/Empfehlung:**

Der Fachausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

## **TOP 4.2.4 Kindergesundheitsbericht der Stiftung Gesundheit Vorlage: 1201/2025**

Der Vorlage beigelegt ist der Kindergesundheitsbericht der Stiftung Gesundheit.

Der Fachbereich Gesundheitswesen des Landkreises Friesland wird an der Sitzung wegen U 1 – 11 – Untersuchungen, Zahngesundheit etc. teilnehmen.

Ferner wird sich der Fachbereich zu dem Bericht fachlich äußern.

Herr Neumann berichtet zur Vorlage, dass der Kindergesundheitsbericht die Lage im Landkreis bestätige. Aufsehen erregend sei ein deutlicher Anstieg psychischer Auffälligkeiten (24 %) bei Kindern im Einschulalter. Zudem läge die Quote bei Übergewicht bei 10,1 % und Mangelernährung bei 8,7 %. Im Altersbereich von 5 bis 7 Jahren bestünden zu wenige Angebote, um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. Die Wartezeiten für psychologische Beratung, Ergo- und Logotherapie betrügen bis zu 3/4 Jahr, sodass der Unterstützungsbedarf bei Einschulung weiterhin bestehe.

Auf Nachfrage von Frau Sudholz ergänzt Herr Ambrosy, dass jugendamtliche Hilfen in Schulen eingebunden werden könnten, die Zuständigkeit jedoch beim Land liege. Die Kommunen hätten mehrfach auf die Notwendigkeiten hingewiesen. Präventiv müsse jedoch das Land Niedersachsen aktiv werden. Frau Renken berichtet, dass bereits eine umfangreiche Zusammenarbeit der involvierten Fachbereiche des Landkreises erfolge.

Herr Langer sieht Chancen, ab Einführung der Ganztagsbetreuung zum 01.08.2026 verstärkt sportliche Förderung anzubieten.

Herr Wilken regt an, dass der Landkreis dennoch schulinterne Optimierungen prüfe. Frau Lammer betont, dass bereits im Krippen- und Kindergartenalter angesetzt werden müsse und Elternarbeit erforderlich sei. Frau Stuhm fordert, den Druck auf das Kultusministerium zu erhöhen, um Verbesserungen zu erreichen. Sie berichtet, dass der Förderschule in Jever derzeit neun Pädagogen fehlten, dies sei untragbar.

Herr Ambrosy bedankt sich für die Hinweise und ergänzt, dass u. a. 30 Mio. € in den Masterplan Sport flössen und Schulhöfe interaktionsfreundlicher gestaltet worden seien. Schule müsse stärker in der Gesundheitsberatung wirken. Der Landkreis ermögliche im Rahmen seiner Zuständigkeit alles Umsetzbare.

#### **Kenntnisnahme/Empfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **TOP 4.2.5 Schülerzahlen der weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland zum Schuljahr 2025/2026 - Vorlage: 1205/2025**

Im laufenden Schuljahr 2025/2026 besucht eine Schülerschaft von 8.529 die weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland. Beinhaltet sind 294 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Diese sind nach Nr. 5.1 des Runderlasses für Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen doppelt zu zählen.

Im Vorjahr (Schuljahr 2024/2025) wurde eine Schülerschaft von 8.550 in den weiterführenden Schulen des Landkreises Friesland beschult. Beinhaltet waren 283 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (sog. Doppelzähler). Es ergibt sich demnach eine Abnahme von 21 Schülerinnen und Schülern.

Dabei sind allerdings deutliche Veränderungen der Zahlen anhand der Schulformen zu verzeichnen. Insgesamt sind die Schülerzahlen der Oberschulen deutlich gestiegen, wohingegen die Zahlen der Gymnasien und Berufsbildenden Schulen gesunken sind.

Hinweis: Bei den Berufsbildenden Schulen handelt es sich um vorläufige Schülerzahlen. Die endgültigen Zahlen können erst nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik Mitte November übermittelt werden. Den Stichtag legt die oberste Schulbehörde fest.

Herr Thöle berichtet über die Entwicklung der Schülerzahlen. Zur besseren Übersicht wurde das Protokoll um die Zahlen aus 2022/2023 ergänzt. Insgesamt sei ein deutlicher Anstieg an den Oberschulen festzustellen, was u. a. mit der Beschulung ukrainischer Kinder zusammenhänge.

Auf Nachfrage von Frau Sudholz bestätigt Herr Thöle, dass der Förderbedarf steige und damit zusätzlicher Raumbedarf entstehe. Dieser würde bei Raumplanungen berücksichtigt. Herr Ambrosy führt aus, dass der demografische Wandel durch Zuwanderung relativiert worden sei. Trotz konstanter Geburtenzahlen sei Wachstum entstanden.

### **Kenntnisnahme/Empfehlung:**

Die Schülerzahlen der weiterführenden Schulen im Landkreis Friesland zum Schuljahr 2025/2025 werden zu Kenntnis gegeben.

## **TOP            Unterrichtsausfall an Schulen 4.2.6           Vorlage: 1204/2025**

### **1. Sachverhalt**

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 24. September 2025 wurde unter TOP 3.3.5 beschlossen, den Antrag der CDU-Fraktion auf Aufnahme zweier Tagesordnungspunkte in den nächsten Ausschuss für Schule, Sport und Kultur dahingehend zu modifizieren, dass in diesem Ausschuss die Themen Schulausfall und Verpflichtung der Schule aufgearbeitet werden sollen.

### **2. Rechtslage**

Gemäß § 62 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) haben die Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.

Nach § 62 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Aufsichtspflicht besteht im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, während der Pausen, im Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule.

Sie besteht auch an Bushaltestellen auf und unmittelbar vor dem Schulgelände.

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit dem Betreten des Schulgeländes, der Ankunft an der Haltestelle oder dem Betreten des räumlichen Bereiches einer Schulveranstaltung außerhalb der Schule (z. B. Sportgelände, Schwimmbad).

Es gibt keine verbindlichen Vorgaben, was eine aufsichtführende Lehrkraft konkret zu tun hat (abhängig vom Alter, Reifegrad und Persönlichkeit der Schüler), allerdings erstreckt sich die Aufsichtspflicht auch darauf, dass Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I nicht unbefugt das Schulgrundstück verlassen.

Eine Genehmigung zum Verlassen des Schulgrundstücks kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe oder generell, etwa bei Freistunden, von der Schule erteilt werden, wenn die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben. Eine besondere Verpflichtung besteht bei Unglücksfällen (Erste Hilfe, ggf. Krankenwagen, Notarzt).

Auf dem Schulweg besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Schule; Schule und Schulträger sollten sich aber für einen möglichst gefahrlosen Weg verantwortlich fühlen (Schule: Verkehrserziehung/Schulträger: Bildung von geeigneten Schulbezirken und Schülerbeförderung).

Die Schule trägt die Verantwortung während des Schulbesuchs, da sie die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten für diesen Zeitraum übernimmt.

Die Schulleitung muss eine verbindliche Organisation der Aufsicht sicherstellen, u.a. Erstellung von Aufsichtsplänen, eine generelle Organisation der Hilfeleistung bei Unfällen/Unglücksfällen; sie übt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers aus (§ 111 NSchG).

Spezielle Schulveranstaltungen wie Schulfahrten, Schulsport sowie Schulausfall wegen Witterung werden in gesonderten Erlassen des Niedersächsischen Kultusministerium geregelt.

Gemäß § 120 Abs. 3 NSchG üben die Schulbehörden die Fachaufsicht über die Schulen aus; zuständig sind nach § 119 Nr. 2 NSchG die regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

### **3. Situation vor Ort in den Schulen**

Unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben haben die kreiseigenen Schulen im Falle eines Unterrichtsausfalls eine Betreuung der betreffenden Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, indem sich diese beispielsweise in Klassenräumen, Mensen, Ruheräumen, Pausenhallen unter Aufsicht aufhalten können, die Betreuung wird beispielsweise auch durch Ganztagssteams übernommen.

Zudem ist die Teilhabe an Bildung durch das Jugendamt mit einer Schulbegleitung vollumfänglich abgedeckt.

Herr Thöle berichtet ergänzend zur Vorlage, dass der Landkreis keine Zuständigkeit für die Betreuung von Schülern während Freistunden habe. Dies müsse jede Schule gemäß § 62 Abs. 1 NSchG eigenständig regeln. Eine Abfrage bei den Schulen habe ergeben, dass ausreichend Raumkapazitäten und Betreuungspersonen vorhanden seien. Zudem sei die Teilhabe an Bildung durch das Jugendamt über Schulbegleitung abgedeckt.

Auf Nachfrage von Frau Sudholz ergänzt Herr Ambrosy, dass im konkreten Sachverhalt drei Ebenen zu berücksichtigen seien:

1. das gerichtliche Verfahren,
2. bestehende Lösungsansätze (vgl. Protokoll Kreisausschuss),
3. die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen.

Inklusive Schulen müssten eigenständig sicherstellen, dass Schüler mit erhöhtem Förderbedarf auch in Freistunden betreut werden. Das Land sei als Kostenträger verpflichtet, die Inklusionskosten zu übernehmen. Trotz eines Überschusses des Landes von 1,6 Mrd. € habe der Landkreis ein Defizit zu tragen.

Frau Sudholz bittet um Unterstützung und beantragt für Anfang kommenden Jahres eine Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses zusammen mit dem Schulausschuss sowie Beteiligung des Landes, durch Frau Kletzin, zuständige Dezernentin des RLSB.

Herr Ambrosy warnt vor einem Präzedenzfall, da es sich um einen individuellen Einzelfall handle, auf den individuell eingegangen werden müsse. Die Schule müsse hier aktiv werden, um die Freistunden abzudecken.

### **Kenntnisnahme/Empfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## **TOP 5    Berichte aus anderen Gremien**

Keine

## **TOP 6    Informationen aus dem Jugendparlament**

Keine

## **TOP 7    Mitteilungen der Verwaltung**

Frau Renken berichtet über das Pilotprojekt „Infrastrukturelle Schulbegleitung“. Ab dem 01.02.2026 werde an vier Grundschulen (Schortens-Jungfernbusch, Jever- Cleverns, Zetel und Varel-Langendamm) erstmals eine zusätzliche Stundenanzahl für Schulbegleitung zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Stunden stehen den jeweiligen Schulen flexibel zur Verfügung. die Stundenanzahl der Schulbegleitung für ein Schuljahr erhöht, jedoch nicht personenbezogen, sondern flexibel für die Schulen zur Verfügung gestellt. Die Stunden berechneten sich aus Schülerzahlen und bereits vorhandenen Schulbegleitern. Ein Verlust bestehender Schulbegleitungen entstehe nicht. Dadurch könne man Krisen bei nicht förderbedürftigen Kindern abfangen und allumfassend unterstützen.

Die Umsetzung erfolge über die VSH als Träger, analog zum Landkreis Wittmund. Das Projekt laufe in Kooperation mit dem Sozialamt. Künftig wechselten alle behinderten Kinder bis zum 18. Lebensjahr vom Sozialamt zum Jugendamt. Das RZILZI unterstütze den Prozess durch schulinterne Konzeptentwicklung. Das Projekt sei eine freiwillige Leistung, verursache zunächst höheren Aufwand, führe langfristig aber voraussichtlich zu einer Entschleunigung der Kostensteigerung. Frau Renken regt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit an.

Herr Langer gibt zu bedenken, dass insbesondere ab Einführung der Ganztagsbetreuung zum 01.08.2026 die Nachmittagsbetreuung gesichert sein müsse.

## **TOP 8    Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten**

Keine

## **TOP 9    Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung**

Keine

## **TOP 10  Anregungen und Beschwerden**

Herr Wilken bittet darum, die Volkshochschule zur nächsten Sitzung des Schulausschusses einzuladen, damit sie sich vorstellen und ihre Arbeit erläutern kann.

gez. Timmy Kruse  
Vorsitzender

gez. Sven Ambrosy  
Landrat

gez. Kerstin Otten  
Protokollführerin